



BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE AUSSENPLÄTZE DER SCHUL- UND SPORTANLAGEN

Allgemeines:

Die Pausen- und Rasenplätze der Schul- und Sportanlagen sind der Bevölkerung zur Sportausübung und zur Erholung während der folgenden Zeiten frei zugänglich:

Pausenplätze während des ganzen Jahres. Rasenfeld vom 1. April - 31. Oktober.

Öffnungszeiten		Sommerzeit	Winterzeit
Während der Schulzeit			
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag		16.00 - 21.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch		14.00 - 21.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Samstag	Vormittag	09.00 - 12.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr
	Nachmittag	14.00 - 21.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	Vormittag	10.00 - 12.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr
	Nachmittag	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Während der Schulferien			
Montag bis Samstag	Vormittag	09.00 - 12.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr
	Nachmittag	14.00 - 21.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	Vormittag	10.00 - 12.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr
	Nachmittag	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr

Die Schule hat bei der Benützung der Anlage gegenüber allen andern Benützerkreisen den Vorrang.

Der von der Abteilung Bildung/Sport der Gemeinde Ostermündigen bewilligte organisierte Trainings- und Wettspielbetrieb hat gegenüber der freien Sportausübung den Vorrang.

Besondere Vorschriften:

- Der Rasenplatz darf nur barfuss oder mit Turnschuhen/Nockenschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.
- Bei aufgestellter Verbotstafel "Rasen betreten verboten" ist der Rasenplatz gesperrt.
- Auf dem Pausenplatz ist das Rollschuh-/Rollerblade- und Rollbrettfahren erlaubt, jedoch nicht vor den Hauseingängen und auf den Treppen.
- Das Herumfahren mit Fahrrädern, im speziellen mit Mofas, ist nicht erlaubt. Kinder dürfen bis zum 4. Schuljahr zu Lernzwecken Velo fahren.
- Das Fussballspielen auf Pausenplätzen ist untersagt.
- Von allen Benützerkreisen wird ein faires Verhalten gegenüber den Mitbenutzern erwartet.
- Bei Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, sowie bei Hausfriedensbruch oder strafbaren Handlungen wird Anzeige erstattet.

- Das Laufenlassen von Hunden ist verboten. Für die Verunreinigung sind die Besitzer der Tiere haftbar.
- Das Musizieren und das Abspielen von elektronischen Musikgeräten (Radio, CD, usw.) sind untersagt.

Aufsicht:

Es wird von allen Benutzerinnen und Benutzern erwartet, dass die Öffnungszeiten eingehalten, die Vorschriften beachtet und die Anlagen sauber gehalten werden. Der zuständige Hauswart ist befugt, den Benutzerinnen und Benutzern der Anlage Ermahnungen und Weisungen zu erteilen und Uneinsichtige nötigenfalls aus der Anlage zu weisen. Personen, die den Vorschriften dieser Ordnung oder den Weisungen des Hauswartes zuwiderhandeln, sowie solche, die in der Anlage strafbare Handlungen begehen, können von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Bei Unfällen wird seitens der Gemeinde jede Haftung abgelehnt. Eltern haften für ihre Kinder.

Gemeinderat Ostermundigen